

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

(UVPG) über die Feststellung der UVP- Pflicht für ein Vorhaben

der Firma Uniform GmbH & Co.KG

Kreis Mettmann
158.0002/20/7.22.2Ni

Mettmann, den 15.08.2020

Antrag der Firma Uniform GmbH & Co.KG

auf Erteilung einer Genehmigung nach

§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Firma Uniform GmbH & Co.KG in 40789 Monheim am Rhein hat mit Datum vom 16.03.2020 für das Grundstück Industriestr. 2, 40789 Monheim am Rhein, Gemarkung: Monheim, Flur: 4, Flurstück: 20, 21, 22, 23, 24, 25, 106, 107, 110, 115, 117, 118, 119, 121, 145, 146, 147, 148, 150, 152 und 154 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Hefe gestellt. Antragsgegenstand ist die Änderung von Regelungen zum Betrieb der Anlagen zur Dampf- und Stromversorgung sowie zum Antrieb von Arbeitsmaschinen.

Es handelt sich um ein Vorhaben nach Nr. 1.2.3.2 „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom (...) in einer Verbrennungseinrichtung (...) durch den Einsatz von (...) Gasen der öffentlichen Gasversorgung (...) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 20 MW...“ sowie Nr. 1.4.1.3 „Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage (...) zum Antrieb von Arbeitsmaschinen für den Einsatz von (...) Gasen der öffentlichen Gasversorgung (...) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 50 MW...“ der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Gemäß § 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und den Ziffern 1.2.3.2 und 1.4.1.3 jeweils Spalte 2 der Anlage 1 UVPG ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Durch die Änderung sollen Emissionsbegrenzungen und Emissionsmessverpflichtungen für Stoffe entfallen, die nicht in relevanten Konzentrationen im Abgas zu erwarten sind. Für Stoffe sollen veränderte, maximal zulässige Emissionskonzentration zugelassen werden, die dem derzeitigen Stand der Technik entsprechen. Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung ist festzustellen, dass durch das Vorhaben eine Betroffenheit der besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG nicht zu besorgen ist. Es ist festzustellen, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die von Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG erfassten Gebiete und Einzelobjekte haben kann. Die standortbezogene Vorprüfung ist mit diesem Er-

gebnis abgeschlossen. Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Jansen